

B5

91

REGIS

UNIVERSITÄT

FRANKFURT AM MAIN

Blank lined area for writing.

PELAGI
1777

In Namen Gottes!

Unserer in dem Kybella, des hoch. ungetrauten
Luzern Capitain, mit dem Tausch - Weid - und Hofmeister
Gen. Joh. Valentin Rinsard² ungetrauten Ludwig Dörfler, in
Lehrzeit der Verblütheit, wovon wir meine gegenwärtige Frankf. ¹
vermehrt, mit nachfolgender habe, eine letzte Willant: Verordnung zu
machen; so Sie ist so gemacht, so wie es auf dem Rinsard und folgende
Reformation um dessen geschehen sein und mag.

Vor allem Dingem magst du in meine Hände in die Hände Gottes,
mein Lieb aber wird nach meinem Gott geben hoch. Absterben, oder
meine heimlichen schriftlich zur Hand besetzt werden.

In Ausführung meiner Geschäftigkeit, die hauptsächlich in dem von
meinem hoch. Vater herkommenden Erbenschick, davon meine liebe Mutter
den Erbenschicklichen ¹ ~~die~~ Kind Erbenschick hat, begeben, soll meine liebe
Bruder Joh. Jacob Rinsard Med. Dr. vor allem Dingem eine Summe
von fünf hundert Gulden, dazu 1000 Gulden in 24 R. Münzfuß haben.

Von meiner übrigen geschehenen namentlich Stammes, Rinsard,
Johann Valentin soll mir zuden, so wie auf die milden Bestimmungen
namentlich hoch. Cullar. Ewiger: Ewiger, hoch. Rinsard, hoch. Ho =
sicht, hoch. | Dem bamberger ¹ ~~die~~ Rinsard Erbenschick, eine jede fünf Gul =
den bekommen, jedoch, wie sich oben anzeigt, vorbehaltlich des Er =
benschicklichen Kind Erbenschick meiner lieben Mutter, als welche ist
in demselben, nach nach Abzug gedachter Vermächtnisse ¹ ~~die~~ übrige Erbenschick,
zum Erbenschick meiner geschehenen Erbenschicklichen Erbenschick
und ein solches.

Übrigens besetzt ich mir vor, nach meinem eigenen Gefallen und
Gutdünken diese meine letzte Willantverordnung durch einige hundert
Erbenschicklichen, mindere, ungenau und unvollkommen zu kommen,
welche Zettel soeben oben so gültig als das Erbenschickliche sein sollen.

Doch sei mir diese meine letzte Willant Disposition nirgends
Mangel vorfinden, so, dass sie als ein ordentliches Erbenschick
nicht bestritten könnte, so soll sie dennoch als ein Codicill,
Fideicommiss, Befestigung von Erbenschicklichen, oder wie es sonst
und geschehen sein gültig sein und bleiben.

Dein O. C.

Ueblichlich in England sehr in gemeinlichem Duffel über
unsern König William bei guter Gemüthsverfassung, schicklich
gelassen, und alles unvornehmlich völlig gemacht. Zu dem
Urkund sehr ist in Gegenwart der nachgeschickten Person und
drücklich verhalten. Zu dem Zweck ist vorgeschrieben, dass
nirgendwärtig in beschriebener, und besiegelt, und dem nachfolgenden
Dokumentum davon gesprochen. So geschickten Gemüths der
21 März 1787.

(L. S.) Duur Dytilla Anisardin als Engländerin.

(L. S.) Johann Marjans Tochter als verheiratete Engländerin
Zu dem

(L. S.) Wilh. Dreyer, als verheiratete Engländerin. Zu dem.

(L. S.) Joh. Peter Arnoldi, als verheiratete Engländerin. Zu dem.

(L. S.) Joh. Gottlieb Dreyer, als verheiratete Engländerin. Zu dem.

(L. S.) Franz Lebrun Richer, als verheiratete Engländerin. Zu dem.

(L. S.) Joh. Dreyer Engländerin, als verheiratete Engländerin. Zu dem.

(L. S.) Johann Lottner, als verheiratete Engländerin. Zu dem.

Dieser Engländerin-Actus continens et non inter-
ruptus in unum Gegenwart also unvornehmlich, dass Te-
statrix bei guter Verfassung und Verstand sich zu dem
üblichlichen Gemüths sind ihrer Engländerin verheirateten
bekannt, sind nicht nirgendwärtig in beschriebener, besiegelt
und die sieben zu dem Engländerin-Zu dem gelassen, sind ihre Engländerin-
mündlich gleichfalls mit ihrer Unterschrift in. Schriftstücke zu beschreiben; voran
dann ist Notarius nicht Indem Zu dem 2. Punkt recognitione lassen und somit
diesem ganzen Actum verheirateten mit unvornehmlichen Verstand
sind 29 vorgeschickten Notarius Dreyer attestiert in. besiegelt. Actum

Frankfurt am Main d. 21 März 1787.

(L. S.) Carl. Max. Stoepler,
Imp. aut. Notar. publ. jurat.
app. et immat.

N. B. Mein dem nachgeschickten, Anisardin ist noch vor unvornehmlich
und. Dreyer Duur Dytilla vorgeschickten
F. J. F. Reinhard.

Kun. Capit. Ratisbon, N^o 6 zahlte
 pr. prod. Inspec. Litz. Sontgenld - - - - - : 20
 pr. Copia & infra - - - - - : 20
 pr. alio non Litz. Verfahrungs-Rentl. - - - - - : 20

R. 1: -

Nicolai
 Junge Coll.
 Ludw. Guldner
 Rindlerstr.

Inspecionen-Willkür = Verordnung
 Inspec. Anno Dytillor Ratisbon aufgesetzt
 allhier kundgetan am Main den 21 März 1781

Prod. et publ. p̄ d. 3 Nov. 1781.